

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pantelitz

1 Ziel der Planung

Die Gemeinde Pantelitz möchte im Rahmen der Energiewende und aufgrund des immer drängender werdenden Handlungsdrucks zur Einhaltung des 2-Grad-Ziels aus dem Pariser Klimaabkommen einen Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer und klimaschonender Energie leisten.

Ein im Ort ansässiges Unternehmen für Elektroanlagenbau plant in Anbindung an die südöstliche Ortslage von Pantelitz die Aufstellung von Photovoltaikmodulen. Das Betriebsgebäude und die Wohnhäuser werden bereits mit Solarenergie der Photovoltaikmodule auf den Dachflächen gespeist und eine Ladesäule für die betriebseigenen Elektroautos ist ebenfalls vorhanden. Durch die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage sollen größere Teile der Ortslage mit sauberer Energie versorgt werden und eine Ladesäule für Elektroautos soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

2 Verfahrensablauf

Nach dem Aufstellungsbeschluss am 27.11.2017 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 14.08.2018 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 16.07.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Es wurden folgende wesentliche Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern kann die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht bestätigen, da es die Anforderungen an Photovoltaikstandorte, (versiegelte Standorte, Konversionsflächen, Gebäude, Technische Bauwerke) nicht erfüllt sieht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pantelitz hat am 19.12.2018 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Am 08.01.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Gleichzeitig wurden sie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 28.01.2019 bis 28.02.2019.

Es wurden folgende wesentliche Anregungen und Hinweise der Behörden vorgebracht:

- Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt weist auf die Erforderlichkeit eines Blind-Gutachtens hin.

Von der Bevölkerung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Am 16.05.2019 wurden die eingegangenen Anregungen beraten und die Abwägung beschlossen. Der abschließende Beschluss erfolgte am 16.05.2019.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Unklarheiten zur Eignung der Fläche als Photovoltaik-Standort wurden mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung geklärt. Die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung konnte erreicht werden.

Es wurde ein Blind-Gutachten angefertigt und dessen Ergebnisse wurden in den verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaik - Pantelitz Südost“) übernommen.

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans keine Umweltbelange betroffen sind. Die zu erwartenden Eingriffe durch Flächenversiegelung werden durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen.

5 Ergebnis der Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erzeugung von regenerativen Energien für die Nutzung vor Ort. Die einzige Alternative zur Planumsetzung wäre die Null-Variante gewesen, welche aber von keiner Seite favorisiert wurde.

Pantelitz, den *06.11.2019*



Der Bürgermeister